

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Softwarelizenzen zu BPM|Free

Stand: 01.01.2018

*Die intellior AG mit Sitz in 70567 Stuttgart, Zettachring 12, erreichbar über Telefon (49) 0711. 68 68 93-0, Telefax (49) 0711. 68 68 93 -299 und [www.intellior.ag](http://www.intellior.ag) – nachfolgend GESELLSCHAFT genannt – macht die folgenden Geschäftsbedingungen zur Grundlage für Verträge rund um die Software BPM|Free.*

*Diese AGBs finden Sie auch jederzeit zum Herunterladen auf der Website unter [www.bpm-free.de/agb](http://www.bpm-free.de/agb).*

## § 1 Vertragsgegenstand

Die GESELLSCHAFT gewährt dem KUNDEN zu den nachstehenden Bedingungen ein zeitlich unbeschränktes, jedoch nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung von BPM|Free in dem jeweils bezeichneten Umfang. Ein Einzelvertrag kommt durch Download des Lizenzmaterials durch den KUNDEN und Zusenden des Lizenzkeys durch die GESELLSCHAFT zustande. Die GESELLSCHAFT behält sich das Recht vor, den Lizenzkey gegen einen anderen auszutauschen. Die Gültigkeit des Vertrages wird dadurch nicht berührt. Als Datum der Vertragsschließung gilt der Tag, an dem die GESELLSCHAFT den endgültigen/unlimited Lizenzkey verschickt. Die AGB Software-Wartung der GESELLSCHAFT findet auf BPM|Free keine Anwendung.

## § 2 Umfang des Nutzungsrechts

### 1. Nutzung

Nutzung des Lizenzmaterials meint jedes ganze oder teilweise Kopieren (Einspeichern) von maschinenlesbarem Lizenzmaterial auf einem Rechner zum Zweck der Verarbeitung der darin enthaltenen Instruktionen oder Daten. Sämtliche Programme – mit Ausnahme der Programme, die aus technischen Gründen nach Maßgabe der jeweiligen Programmbeschreibung auf einem gesonderten Server betrieben werden – sind auf einer einheitlichen Bestimmten Maschine zentral einzuspeichern. Die Nutzung des Lizenzmaterials ist an peripheren Einheiten (Clients) durch Zugriff auf die Bestimmte Maschine oder den jeweiligen Server im Rahmen des jeweiligen Lizenzmodells zulässig. Die Nutzung auf weiteren Bestimmten Maschinen neben der im Einzelvertrag bezeichneten bzw. durch Installation des Lizenzmaterials konkretisierten Bestimmten Maschine ist lediglich nach Maßgabe einer zuvor abzuschließenden Nebenlizenz zulässig. Ist die Bestimmte Maschine nicht einsatzfähig, so ist die Nutzung vorübergehend auf einer anderen Maschine zulässig. Tauscht der Kunde die Bestimmte Maschine gegen eine andere Maschine aus, so wird diese andere Maschine auf Wunsch des Kunden durch Vertragsänderung als Bestimmte Maschine akzeptiert. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den erforderlichen Gebrauch der zum Lizenzmaterial gehörigen Dokumentation. Das Nutzungsrecht unterliegt den nachfolgenden Beschränkungen: Die Nutzung der Programme ist beschränkt auf die Unterstützung des internen Geschäftsbetriebs des KUNDEN und der mit ihm verbundenen Konzernunternehmen. Die Nutzung zum Zwecke der Unterstützung des Geschäftsbetriebs eines Dritten bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den erforderlichen Gebrauch der zu den Programmen gehörigen Programmspezifikation (Dokumentation bzw. Handbücher).

Der KUNDE darf keine Unterlizenzen erteilen und die Programme a) nicht an Dritte vermieten, verleihen oder im Rahmen von EDV Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen des Betriebs eines Rechenzentrums oder eines Out-Sourcing-Betriebs oder im Rahmen von Time-Sharing-Vereinbarungen oder in sonstiger Weise zum vorübergehenden Gebrauch überlassen oder für Zwecke Dritter benutzen oder Dritte benutzen lassen. b) nicht dazu verwenden, eigenständige Programme zu entwickeln.

Der KUNDE ist berechtigt, eine Kopie des maschinenlesbaren Lizenzmaterials zu Zwecken der Datensicherung zu erstellen. Des Weiteren ist der KUNDE berechtigt, das Lizenzmaterial zu Tests, Archivierung und sonstigen nicht produktiven Zwecken auf einem Backup Server zu nutzen. Handbücher dürfen zur internen Nutzung vervielfältigt werden.

### 2. Lizenzmodell und Nutzungsrecht

Der Umfang des Nutzungsrechts ist wie folgt beschränkt:

(a) Gegenstand des Vertrages ist nur die jeweilige Softwareversion des Lizenzmaterials (also z.B. BPM|Free 5.7 oder 6.0). Ein Recht auf Updates besteht nicht.

(b) Die Anzahl der Benutzer ist wie folgt bestimmt: Eine (1) Modellierer-Lizenz (Floating-Named) sowie zehn (10) Viewer-Lizenzen mit lediglich Leseberechtigung (Concurrent User). Die Viewer-Lizenzen erlauben die Einsichtnahme in das BPM-Portal für namentlich bezeichnete Nutzer, die jederzeit gelöscht und durch eine entsprechende Anzahl anderer Nutzer ersetzt werden können. Eine unternehmensweite Publikation ist mit BPM|Free nicht gestattet.

### 3. Objekt Code Lizenz

Die Auslieferung des Lizenzmaterials findet ausschließlich in der Objekt-Code-Version statt. Eine auch nur teilweise Umwandlung in Quellsprache (source code) sowie deren Bearbeitung ist nicht zulässig. Der KUNDE ist jedoch im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Systemen berechtigt, maschinenlesbares Lizenzmaterial mit andern Programmen zu verbinden. Der Source Code wird dem KUNDEN nicht zur Einsicht überlassen. Wenn vom KUNDEN gewünscht, kann die jeweils aktuelle Version des Source Codes und die zugehörige interne Dokumentation auf einem versiegelten Datenträger bei einer allgemein bekannten Hinterlegungsstelle (z.B. TÜV Product Service GmbH, München) hinterlegt werden. Der KUNDE ist allein in einem der nachfolgenden Fälle zur Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme und ausschließlich zur Fehlerbehebung, Anpassung der lizenzierten Programme an veränderte Anforderungen, Weiterentwicklung oder zu sonstigen Pflegearbeiten berechtigt:

a) Über das Vermögen der GESELLSCHAFT ist ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt worden (Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges). b) Die GESELLSCHAFT ist wegen Vermögenslosigkeit gelöscht oder es ist ein Liquidationsbeschluss im Handelsregister eingetragen worden (Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges). c) Schriftliche Zustimmung der Gesellschaft zur Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist dem KUNDEN jedenfalls jegliche kommerzielle Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme untersagt.

## § 3 Sicherung der Rechte am Lizenzmaterial

Alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom KUNDEN hergestellten, vollständigen oder teilweisen Kopien des maschinenlesbaren Lizenzmaterials, auch wenn es bearbeitet, übersetzt oder unverändert oder bearbeitet mit anderen Programmen verbunden wurde, bleiben – unbeschadet des Eigentums des KUNDEN am Aufzeichnungsträger – bei der GESELLSCHAFT. Der KUNDE ist verpflichtet, auf allen diesen Kopien den Copyright Vermerk der GESELLSCHAFT anzubringen. Der KUNDE verpflichtet sich, das Lizenzmaterial, einschließlich Kopien jeder Art, nicht Dritten (einschließlich anderen Lizenznehmern des betreffenden Programms) zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des KUNDEN. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des KUNDEN und der GESELLSCHAFT sowie andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzprogramms für den KUNDEN bei ihm aufhalten.

#### § 4 Lieferung

Die Lieferung erfolgt durch Bereitstellung des Lizenzmaterials auf einem Server und Übermittlung der zum Download erforderlichen Informationen an den KUNDEN.

Die GESELLSCHAFT ist weder für die Inbetriebnahme noch die Administration von Fremdprodukten verantwortlich. Fremdprodukte sind dabei sämtliche Hard- und Softwarekomponenten, die außerhalb des Lizenzvertrages erworben werden, gleich ob sie zum Betrieb der Software der GESELLSCHAFT erforderlich sind. Beispiele: Hardware, (Server etc.), Netzwerk, Betriebssystem, Datenbank, Webserver. Dementsprechend ist der KUNDE für die Installation und die Administration und die Funktionsweise dieser Produkte verantwortlich. Das Einspielen von Patches und Updates, Datensicherungen etc. fallen in den Verantwortungsbereich des KUNDEN.

Die GESELLSCHAFT übernimmt keine über die gemäß nachfolgender Ziffer 8 hinausgehende Gewährleistung dafür, dass das gelieferte Lizenzmaterial frei von Viren ist. Die GESELLSCHAFT erklärt jedoch, dass sie keine Kenntnis von Viren im gelieferten Lizenzmaterial hat. DIE GESELLSCHAFT wird vor Auslieferung mit allgemein verfügbaren, jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Virencannern überprüfen, ob das Lizenzmaterial Viren enthält.

#### § 5 Vergütung

Eine Vergütung für die Nutzung des Lizenzmaterials wird von der GESELLSCHAFT nicht erhoben.

#### § 6 Gewährleistung

Die GESELLSCHAFT leistet keinerlei Gewähr dafür, dass die Programme die in der Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllen. Auch sonstige Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

#### § 7 Einsatzbedingungen

Jedes Programm ist für den Einsatz auf bestimmten Maschinentypen und für den Betrieb zusammen mit bestimmten anderen Geräten und Programmen durch die GESELLSCHAFT entwickelt worden. Die Systemanforderungen für den Einsatz der Programme sind in der Dokumentation beschrieben und durch den KUNDEN sicherzustellen. Spezifische Einsatzbedingungen des KUNDEN sind von diesem vorab schriftlich zu erklären und durch die GESELLSCHAFT schriftlich zu bestätigen. Soweit keine gesonderte Erklärung erfolgt, gelten die in der entsprechenden Dokumentation der GESELLSCHAFT hierzu getroffenen Aussagen.

#### § 8 Haftung

Die Haftung der GESELLSCHAFT ist unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen. Die GESELLSCHAFT haftet insbesondere weder für Schäden, die sich aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften des Lizenzmaterials ergeben, noch für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten. Absatz 9 bleibt unberührt.

#### § 9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes durch vertragsgemäß genutztes Lizenzmaterial im Vertragsgebiet hergeleitet werden, und dem KUNDEN gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge im Rahmen von Ziff. 8 übernehmen, sofern der KUNDE die GESELLSCHAFT von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und der GESELLSCHAFT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann die GESELLSCHAFT auf ihre Kosten das Lizenzmaterial ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jede der Vertragsparteien das betreffende Lizenzmaterial fristlos kündigen. In diesem Fall haftet die GESELLSCHAFT dem KUNDEN für den ihm durch die Kündigung entstehenden unmittelbaren Schaden nach Maßgabe der Ziffer 8. Die GESELLSCHAFT haftet in keiner Weise, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das Li-

zenzmaterial nicht in einer gültigen, unveränderten Version oder zusammen mit nicht von der GESELLSCHAFT gelieferten Programmen unter anderen als den unter Ziffer 7 genannten Einsatzbedingungen genutzt wurde.

#### § 10 Verjährung

Ansprüche aus der Ziffer 9 verjähren in 1 Jahr ab Kenntnis über die den Anspruch begründenden Umstände oder dem Zeitpunkt, zu dem der KUNDE ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, spätestens jedoch in 5 Jahren nach Lieferung des Lizenzmaterials. Die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatz richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

#### § 11 Nutzungsuntersagung

Die GESELLSCHAFT ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Nutzungsuntersagung des Lizenzmaterials berechtigt. Wichtige Gründe stellen insbesondere die Folgenden dar: Verstoß gegen die Regelungen zum Nutzungsrecht nach Maßgabe von Ziffer 1 und 2 dieses Vertrages und fruchtloser Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Abmahnung.

#### § 12 Prüfrecht

Der Kunde räumt der GESELLSCHAFT das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Lizenzbedingungen durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen oder durch Remote Zugriff ein. Der Kunde wird den Sachverständigen bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. Jede Überprüfung durch einen Sachverständigen oder durch Remote Zugriff ist mindestens 5 Werktage zuvor anzuzeigen. Sollte sich bei der Überprüfung eine Lizenzverletzung ergeben, so sind die Kosten der Prüfung durch den Kunden zu tragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Lizenzvertrages verpflichtet sich der Kunde zur Nachzahlung allfälliger Lizenzgebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste der GESELLSCHAFT.

#### § 13 Datenschutz, Referenznennung

Der KUNDE sorgt dafür, dass der GESELLSCHAFT alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Die GESELLSCHAFT stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes beachten. Sowohl der KUNDE als auch die GESELLSCHAFT sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Die GESELLSCHAFT und der KUNDE ist jedoch berechtigt, auf die Geschäftsbeziehung in angemessener Weise zu Werbezwecken hinzuweisen, insbesondere ist dabei die Verwendung des Firmen- (Marken-) Logos und ein Link zur Firmenwebsite gestattet.

#### § 14 Schriftform, Rechtsordnung, Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden; die Anwendung des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" (Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.

#### § 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. ■